

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Johann Fseli, von Hasle bei Burgdorf, Kts. Bern, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 8. September 1869.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Johann Fseli, von Hasle bei Burgdorf, Kantons Bern, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1863 verheiratete sich der Rekurrent mit der Witve Ursula Chollet, geb. Häner. In der Folge verlegten diese Eheleute ihren Wohnsitz nach Unterstaad bei Rorschach, Kantons St. Gallen. Diese Ehe gestaltete sich jedoch nicht glücklich, weshalb die Frau Fseli sich veranlasst sah, an ihrem Wohnorte auf Scheidung zu klagen. Die evangelische Kirchenvorsteherchaft von Rorschach, als Matrimonialgericht erster Instanz, nahm die Klage an die Hand, und erkannte mit rechtskräftigem Urtheil vom 20. September 1865, es seien die Eheleute Fseli für vier Jahre zu Tisch und Bett geschieden und mit Bezug auf die gegenseitigen ökonomischen Ansprüche an den Zivilrichter gewiesen.

II. Die Ehefrau Fseli erhob nun vor den Gerichten des Kantons St. Gallen eine Klage für Feststellung ihres Frauengutes und einer

Alimentation. Diese Klage wurde mit Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 5. und 6. Februar 1869 dahin erledigt, daß der Ehemann Iseli als pflichtig erklärt wurde, das in die Ehe gebrachte Frauengut der Klägerin im Betrage von Fr. 12,300 anzuerkennen und der Klägerin während der Dauer der temporären Trennung einen wöchentlichen Alimentationsbeitrag von Fr. 12 in monatlichen Terminen zu leisten, in dem Sinne, daß an den verfallenen Beiträgen Fr. 1033 in Abzug gebracht werden können.

III. Mit Pfandbot vom 17. Februar 1869 ließ nun J. J. Ziegler in Arbon, als Schutzvogt der Ehefrau Iseli, den Ehemann Johann Iseli, wohnhaft in Staad, für die ihr laut Urtheil des St. Gallischen Kantonsgerichtes zugesprochene Alimentation im Betrage von Fr. 2124, abzüglich der bereits bezogenen Fr. 1033, also für den restanzlichen Betrag von Fr. 1091 nebst Fr. 50 ihr zugesprochene Appellationskosten, zusammen für Fr. 1141 rechtlich betreiben. Dieses Pfandbot kam dem Rekurrenten noch in Staad, Kantons St. Gallen, zur Hand, und enthält die bezüglichen Auszüge aus dem St. Gallischen Schuldbetreibungsgeetze, wonach nur binnen sieben Tagen ein Rechtsvorschlag erhoben werden konnte und am einundzwanzigsten Tag nach Ausrichtung des Pfandbotes die Schätzung (Pfändung) vollzogen werden sollte.

Da der fernere Verlauf dieser Betreibung aus den Akten nicht ersichtlich war, so erhob das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement durch Vermittlung der Regierung des Kantons St. Gallen nähere Erkundigung darüber. Aus dem bezüglichen Berichte des Gemeindeammanntes Norschacherberg vom 18. August 1869 ergab sich nun, daß der Schutzvogt der Frau Iseli allerdings die Schätzung verlangte, und daß diese dem Johann Iseli in Staad am 12. März auf den 15. gleichen Monats angesagt, aber schon am 13. März aus unbekanntem Gründen wieder abgestellt wurde.

IV. Hierauf erhob Hr. Ziegler Namens der Frau Iseli am 10. April 1869 bei dem Gemeindeammanntamt Norschacherberg eine weitere Betreibung gegen Iseli für die Fr. 12,300 Frauengut und für Fr. 84 Alimentation für sieben Wochen. Da jedoch Iseli zu dieser Zeit nicht mehr im Kanton St. Gallen, sondern in seiner Heimat Hasle bei Burgdorf, Kantons Bern, wohnte, so übersandte jener Beamte das Pfandbot an das Regierungsstatthalteramt Burgdorf zum Zwecke der Mittheilung an Iseli. Allein am 24. April 1869 verweigerte der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern die Bewilligung zur Verrichtung dieser Vorkehr, weil die Betreibung auf eine persönliche Ansprache gegen einen im Kanton Bern wohnenden Bürger gerichtet werde und hiefür das Vollziehungsverfahren nach den Gesetzen des Kantons Bern anzuhoben und auszuführen sei.

V. Während dieser Verhandlung im Kanton Bern verlangte Herr Ziegler als Schuzvogt der Frau Iseli am 28. April 1869 bei dem Gemeindeammann von Norschacherberg die Schätzung für die Forderung von Fr. 12,300; allein da dieser Beamte inzwischen von dem Entscheide des bernischen Appellations- und Kassationshofes Kenntniß erhielt, so unterließ er die Schätzung. Indessen ertheilte das Bezirksammannamt Norschach am 8. Mai 1869 die Weisung, daß die Schätzung sofort noch am gleichen Tage zu vollziehen sei, was denn auch geschah.

Mit Schreiben vom 10. Mai gab das Gemeindeammannamt Norschacherberg dem Johann Iseli in Hasle hievon Kenntniß und bemerkte, daß einige Aktien bei der Bank und bei der Hypothekarbank in Lausanne im Betrage von Fr. 8000 nebst einem Versicherungsbrief auf Eduard Heinz in Unterstaad und sämtliche dem Iseli gehörenden Mobilien und Liegenschaft im Staad verpfändet worden seien.

Mit Bezug auf die so eben erwähnten Aktien in Lausanne ist zu bemerken, daß dieselben Eigenthum der Frau Iseli waren, daß aber Johann Iseli, gestützt auf Satzung 88 des bernischen Zivilgesetzbuches, wonach das Vermögen der Frau mit dem Zeitpunkte der Trauung in sein Eigenthum übergegangen sei, unterm 4. August 1864 den betreffenden Bankverwaltungen anzeigen ließ, es dürfen fragliche Titel ohne seine Zustimmung an Niemanden verabsolgt werden.

Nachdem nun im Anfange des Jahres 1869 die St. Gallischen Behörden sich veranlaßt gesehen hatten, über das Frauengut der Frau Iseli Schuzvogtschaft zu verhängen, so wurde laut Beschluß der Regierung von St. Gallen vom 5. April 1869 das Gesuch des Johann Iseli um Extradition der in Lausanne liegenden Titel ablehnend beschieden. Die Regierung von St. Gallen stellte überdies an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt das Gesuch, der Bank in Lausanne die Ablieferung der Titel und Werthe oder Zinse an Johann Iseli für so lange zu untersagen, als nicht eine Ermächtigung hiezu von Seite der Regierung des Kantons St. Gallen vorliege.

VI. Laut Zeugniß des Gemeinderathes von Hasle, Kts. Bern, ist Johann Iseli Mitte März 1869 aus dem Kanton St. Gallen in seine Heimat zurückgekehrt.

Mit Schreiben, datirt Hasle den 16. März 1869, ersuchte Johann Iseli das Gemeindeammannamt Norschacherberg, seinen Heimatschein an die Heimatgemeinde Hasle zurückzusenden, da er einstweilen im Kanton St. Gallen keine Niederlassung mehr haben wolle.

Die Ausshingabe des Heimatscheins wurde jedoch verweigert, bis Johann Iseli den Niederlassungschein einseude. Das Bezirksammann-

amt von Norschach verfügte überdies, daß die Papiere nicht aushin gegeben werden dürfen, da Johann Iseli am Rechtstrieb stehe.

Das Gemeindeammannamt Norschacherberg bezeugte daher unterm 15. Juni 1869, daß die Niederlassung des Johann Iseli in dieser Gemeinde jetzt noch bestehe.

VII. Johann Iseli erhob nun mit Eingabe vom 24. Mai 1869 Beschwerde bei dem Bundesrathe und trug vor: da er seinen Aufenthalt schon Mitte März 1869 in seine Heimat Hasle verlegt habe, so sei hier sein einziges Domizil. Die Rückhaltung seiner Legittimationspapiere im Kanton St. Gallen sei ungerechtfertigt. Er habe zwar hiegegen bei der dortigen Regierung Beschwerde erhoben, allein keine Antwort erhalten. Deshalb sei er genöthigt gewesen, in Nr. 36 des ostschweizerischen Wochenblattes den Heimatschein als kraftlos zu erklären.

Die in Frage stehende Ansprache seiner Frau sei unzweifelhaft eine bloß persönliche und müsse daher gemäß Art. 50 der Bundesverfassung an seinem (des Rekurrenten) Wohnort im Kanton Bern eingeklagt werden, denn es liegen keine Thatsachen vor, welche ihn des Schutzes dieser Bundesvorschrift berauben würden. Der Umstand, daß sein Heimatschein noch im Kanton St. Gallen liege, könne hieran nichts ändern, da er Alles gethan habe, um denselben zurückzuerhalten, und es nicht in der Befugniß der St. Galler Behörden liegen könne, ihn durch willkürliche Weigerung seinem natürlichen Richter zu entziehen; auch könne nicht eingewendet werden, daß sein liegenschaftliches Vermögen im Kanton St. Gallen liege, denn nicht das Vermögen, sondern die Persönlichkeit des Bürgers bestimme dessen Wohnsitz. Die St. Gallischen Beamten haben diesen Wohnsitz in Hasle selbst anerkannt, indem sie ihn hier betrieben und mit ihm nach diesem Orte korrespondirt haben.

Rekurrent schloß mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath die von dem Gemeindeammannamte Norschacherberg am 8. Mai 1869 für die Forderung seiner Frau auf einzelne seiner Vermögensstücke vollzogene Schätzung als ungültig erklären.

VIII. Diese Beschwerde wurde von dem gegenwärtigen Schutzvogte der Frau Iseli, Herrn Johann Schmucki, Amtsschreiber in Norschach, unterm 23. Juli 1869 mit dem Antrage auf Abweisung derselben beantwortet. Zur Begründung dieses Antrages produzirte Herr Schmucki verschiedene Zeugnisse und Zeugendepositionen, wonach Johann Iseli am 18., 19. und 20. März und an einer am 20. April 1869 stattgefundenen Versteigerung seiner Fahrhaben, sowie einige Tage vor und nach dieser letztern, in Staad gesehen wurde. Aus diesem Umstande, in Verbindung mit der Thatsache, daß der Heimatschein des

Rekurrenten und dessen Grundeigenthum im Kanton St. Gallen liegen, folge auch sein Domizil in diesem Kanton. Es müsse um so mehr daran festgehalten werden, als Rekurrent sich bloßer Kunstgriffe bediene, um die Bemühungen seiner Frau, die Sicherstellung ihres Vermögens zu erhalten, illusorisch zu machen. Es handle sich nämlich nicht um eine gewöhnliche Betreibung, sondern um die erwähnte Versicherung. Als die Absicht des Rekurrenten zu Tage getreten sei, das Frauengut zu gefährden, und als er auch auf Vorladung hin vor Amt nicht im Falle gewesen, das Frauengut als unge schmälert vorhanden zu verzeigen, so habe Frau Iseli mit Eingabe vom 16. Februar laufenden Jahres, gestützt auf Art. 3 des St. Gallischen Gesetzes über das Vormundschafts-~~wesen~~ vom 17. August 1854, eine gerichtliche Versicherung ihres Vermögens und im Falle des Widerspruches Seitens des Mannes, gestützt auf Art. 4 desselben Gesetzes, eine provisorische Verhängung dieser Vermögensversicherung verlangt. Zudem das kompetente Amt die Vorlagen dazu als hinreichend erkannt, habe es diese provisorische Verfügung erlassen und am 17. März 1869 in den amtlichen Bekanntmachungen des Kantons eingerückt. Iseli habe es unterlassen, gegen diese Verfügung den kompetenten Richter anzurufen und offenbar bloß tendentiös den 16. März als angebliches Datum der Abreise ausgewählt, um die am 17. März publizierte Vermögensversicherung seiner Frau zu entkräften. Diese Abwesenheit habe aber wahrscheinlich nur einen Tag gedauert; denn aus den vorgelegten Beweisen ergebe es sich, daß er sofort wieder in seinen Niederlassungsort Rorschacherberg zurückgekehrt sei und dort bis Ende April gewohnt habe. Daher habe Iseli am 14. April für persönliche Ansprachen noch gültig in St. Gallen betrieben werden können, und seine spätere Verlegung des Domizils könne die einmal begonnene Betreibung nicht hemmen.

IX. In einer besondern Eingabe vom 27. Juli 1869 rechtfertigte das Bezirksamt Rorschach die Nichtausfolgung des Heimatscheines an Johann Iseli damit, daß letzterer damals von seiner Frau aufgefordert gewesen sei, ihr Frauengut zu verzeigen, dieser Aufforderung aber nicht nachgekommen sei, während ein rechtskräftiges kantonsgewichtliches Urtheil gegen ihn vorliege, das nach Art. 244, Litt. a des Zivilprozeßgesetzes im Kanton St. Gallen hätte vollzogen werden sollen. Sodann sei die Abwesenheit und der Wohnsitz Iselis in Hasle nur fingirt gewesen, wofür nebst den vom Schutzvogte der Frau Iseli angeführten Gründen auch der Umstand spreche, daß sein Brief, datirt Hasle 9. April 1869, am 16. April in St. Gallen auf die Post gegeben worden sei. Ferner sei Iseli pflichtig, bei Abforderung seiner Schriften die Niederlassungsbewilligung zurückzugeben, was er aber nie gethan habe. Endlich sei das Bezirksamt Rorschach vom Finanzdepartement am 1. Juni laufenden Jahres aufgefordert worden, auf alles noch dort liegende Vermögen

Iselis Haft zu legen und für eine Nachsteuerforderung den Rechtsstreit zu beginnen.

In Erwägung:

1) Die Forderung, welche Frau Iseli, gestützt auf ein Urtheil des Kantonsgerichtes des Kantons St. Gallen, de dato 6. Februar 1869, an ihren Mann macht, ist eine persönliche, für welche der Schuldner an seinem Wohnorte belangt werden muß. Es fragt sich also, welchen Wohnsitz Johann Iseli zur Zeit, als das Vollziehungsverfahren gegen ihn eröffnet wurde, gehabt habe, weil die Betreibung wie der ordentliche Prozeß dort gegen einen Schuldner hat fortgeführt werden können, wo er zur Zeit der Anhebung derselben wirklich gewohnt hat.

2) Es ergibt sich nun, daß Iseli zur Zeit, als die Betreibung für restanzliche Alimentation gegen ihn angehoben wurde, unbestritten noch im Kanton St. Gallen wohnte, da er laut Bescheinigung des Gemeinderathes von Hasle Mitte März in seine Heimat zurückkehrte, womit übereinstimmt, daß er erst am 16. März brieflich seinen Heimatschein vom Gemeindeammann in Rorschacherberg zurückverlangte.

3) Wenn aus den Akten auch nicht ersichtlich ist, warum die auf den 15. März angeetzte Schätzung abgestellt wurde und ob die Betreibung für restanzliche Alimentation aus irgend einem Grunde damals erlosch, so ergibt sich doch unzweifelhaft, daß es dem Rekurrenten nicht so fast darum zu thun war, anderswo einen festen Wohnsitz zu nehmen, als sich den gegen ihn im Gange befindlichen Maßregeln zu entziehen. So war ihm nicht unbekannt, daß die von dem Schutzvogte seiner Frau verlangte Vermögenssicherung gerade zu dieser Zeit bewilligt und publizirt wurde, welcher Maßregel bald darauf die Betreibungshandlungen für die Hauptanforderung folgten.

4) Daß Johann Iseli zu dieser Zeit keinen ordentlichen neuen Wohnsitz bezogen hatte, ergibt sich aus folgenden Umständen:

- a. in seinem Brief vom 16. März 1869, womit er den Heimatschein zurückverlangte, bemerkte er, daß er seine Ausweisschriften wieder bedürfe, falls er nicht in seiner Gemeinde bleiben wolle;
- b. die Ortsbehörde von Hasle bezeugt nicht, daß Rekurrent dort wirklich Wohnsitz genommen habe, sondern bloß, daß er zurückgekehrt sei. Rekurrent selbst führt kein einziges Faktum an, wie z. B. Wohnungsmiethe, das darauf hindeuten würde, daß er in Hasle sich ordentlich habe niederlassen wollen, wie dies das bernische Gesetz für Annahme des Wohnsitzes verlangt;
- c. damit stimmt überein, daß er in seiner Zuschrift an die Regierung von St. Gallen vom 9. April, worin er sich über die Rückhaltung seines Heimatscheines beschwert, seine Adresse mit poste restante in Hasle angibt;

d. ist hinlänglich bewiesen, daß Rekurrent in der zweiten Hälfte des Monats März und im Verlaufe des Monats April sich häufig auf seiner Piegenschaft im Kanton St. Gallen aufhielt;

alle diese Umstände sprechen mehr dafür, daß Johann Iseli damals eher einen unstäten Aufenthalt hatte.

5) Zum Nachweis der Erwerbung eines neuen ordentlichen Wohnsitzes gehört aber die ernstliche und thatsächliche Besitznahme der neuen Wohnung und die Uebertragung des Sitzes der Geschäfte. So lange ein anderer fester Wohnsitz nicht nachgewiesen ist, wird der frühere Wohnsitz als fortbauend angenommen, wo Jemand für dort entstandene rechtliche Verbindlichkeiten auch belangt werden kann;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen, zuhanden des Bezirksamtes Rorschach und des Hrn. Joseph Schmucki, Amtschreiber in Rorschach, als Schutzvogt der rekursbeklagten Frau Ursula Iseli, geb. Häner zu Horn, sowie dem Rekurrenten, Johann Iseli zu Hasle bei Burgdorf, unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 8. September 1869.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick-

**Bundesratsbeschuß in Sachen des Rekurses des Johann Iseli, von Hasle bei Burgdorf, Kts.
Bern, betreffend Gerichtsstand. (Vom 8. September 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1869
Date	
Data	
Seite	632-638
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 361

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.